

# Zeitschrift für angewandte Chemie

35. Jahrgang S. 129—132

Inhaltsverzeichnis Anzeigenteil S. V.

17. März 1922, Nr. 22

## Richard Cellarius †.

Wieder hat die chemische Industrie den Verlust eines Mannes zu beklagen, dessen Name in der Geschichte der Chemie einen ehrenvollen Platz einnehmen wird. Am 7. Januar 1922 starb zu Offenbach a. M. Richard Cellarius.

Als Sohn des Großherzoglich hessischen Stabsquartiermeisters Georg Cellarius am 27. Januar 1857 zu Butzbach (Hessen) geboren, besuchte er die Oberrealschule zu Offenbach und von 1868 an das Gymnasium in Darmstadt, woselbst er im Herbst 1876 sein Abiturium machte. Nach erfüllter Militärflicht bezog er im Herbst 1877 die Universität Gießen und studierte dort selbst Chemie und Naturwissenschaften. 1882 erhielt Cellarius nach bestandenem Examen die Fakultas als Lehrer für die Oberklassen von Gymnasien und Oberrealschulen. Im selben Jahre erwarb er den philosophischen Doktorgrad.

Cellarius wandte sich der organisch-chemischen Großindustrie zu und war zunächst als Betriebsführer in der „Société anonyme de produits chimiques de Droogenbosch“ in Ruysbroeck bei Brüssel und dann im Verein chemischer Fabriken in Mannheim, Werk Wohlgelegen, tätig. Im Jahre 1888 ging er nach Russland. Er trat zunächst als Direktor in die Aktiengesellschaft der chemischen Fabriken, Kohlengruben, Zement- und Kalkwerke vorm. Richard Hill in Jassenki, Gouv. Tula, ein, war dann Direktor in der chemischen Fabrik von Paul Aphanasjeffs Söhne in Sergiewski Passad bei Moskau und schließlich von 1908—1914 Direktor in der I. Russischen Superphosphatfabrik A.-G. in Mühlgraben bei Riga. Der ausbrechende Krieg bereitete seiner dortigen Tätigkeit ein jähes Ende.

Während seiner 32-jährigen Tätigkeit in der chemischen Großindustrie, von denen er 26 Jahre als Direktor wirkte, betrafen seine Arbeiten hauptsächlich die Fabrikation von Schwefelsäure, Salpetersäure, Sulfat und Salzsäure, Soda, Antichlor, Chlorkalk, Alaun, schwefelsaure Tonerde, Tonerdehydrat, Wasserglas, Superphosphat, die Destillation des Holzes und die Herstellung von Essigsäure und Azetaten, Kupfer-, Eisen-, Zink-, Zinn-, Quecksilber-, arsensauren Salzen und Arsen-säure, Chloroform, Alizarinöl, Goudron, Asphalt aus Säureharzen der Mineralölvereinigung und Chloroform.

Auf diesem reichen Tätigkeitsfelde gelang es Cellarius, in rastlosem Streben größere technische Erfolge zu erzielen. Eine Reihe von Patenten legt dafür Zeugnis ab. Seine Verbesserungen haben teils weite Verbreitung in der organisch-chemischen Großindustrie gefunden, teils sind sie in den von ihm geleiteten Betrieben zur Einführung gelangt. Auf dem Gebiete der Salzsärekondensation hat sich Cellarius einen Namen gemacht durch die Einführung der so genannten Cellarioustourills (D.R.P. Nr. 106023 von 1899) worüber der Erfinder in der Zeitschrift f. angew. Chemie 21, 104 [1908] nähere

Mitteilungen machte. Diese Tourills haben bekanntlich als Absorptions-, Kondensations- und Kühlgefäß infolge ihrer vorzüglichen Wirkungsweise in den meisten Betrieben der chemischen Großindustrie Eingang gefunden. Des weiteren führte er in die Salzsäuretourills die Schraubeneinsätze ein, die dem Gasstrom eine drehende Bewegung erteilen und dadurch eine ideale Absorption bewirken sollen, ferner eine Gaszentrifuge mit Waschvorrichtung zur Befreiung des Rohgases der Sulfatöfen von Schwefelsäure und anderen Verunreinigungen.

Durch seine vielseitigen Erfolge spielte Richard Cellarius in der chemischen Großindustrie Russlands eine angesehene Rolle; er war Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses der chemischen Industrie des Baltikums zur Erneuerung des 1917 ablaufenden Handelsvertrages mit Deutschland, Vorsitzender der vereinigten Kranken- und Unfallkassen von Riga-Mühlgraben, Mitglied des Ausschusses der russischen Düngerfabriken u. a. m.

Wie so viele Auslandsdeutsche, die durch den plötzlich hereinbrechenden Krieg überrascht wurden, so wurde auch Richard Cellarius seinem Berufe entzogen und jahrelang seiner Freiheit beraubt. Von Mühlgraben aus wurde er im Oktober 1914 mit seiner Familie nach Sibirien, zunächst in ein Dorf am Ob und später nach Tomsk verschickt, wo er alle Entbehrungen und Widerwärtigkeiten der Internierung und später in der russischen Revolutionszeit aufregende Tage erleben mußte. Von seinen zwei im Felde stehenden Söhnen fiel der ältere als Leutnant bei den Kämpfen vor Verdun.

Die wirtschaftlichen Schäden und die ungewisse Zukunft gingen nicht spurlos an seiner Gesundheit vorüber. Mit großer Sehnsucht erwartete er den Zeitpunkt, an dem es ihm vergönnt war, in sein geliebtes Vaterland zurückzukehren. Körperlich gebrochen, doch rüstig im Geiste und mit neu erweckter Schaffensfreudigkeit kam er im Oktober 1920 nach Deutschland. Seine Gesundheit war derart erschüttert, daß er erst im Herbst 1921 in stande war, sich einen neuen Wirkungskreis zu suchen. Er stellte seine reichen technischen Erfahrungen der Firma Th. Goldschmidt, Aktiengesellschaft, zur Verfügung und trat am 1. November 1921 in deren Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau ein. Leider sollte seine Tätigkeit nur mehr von kurzer Dauer sein. In Offenbach a. M., wohin er sich über die Weihnachtsfeiertage zur Vermählung seiner Tochter begeben hatte, erfaßte ihn die Grippe. Eine hintretende Lungenentzündung verschlimmerte seinen Zustand und führte am 7. Januar 1922 zu einem sanften Tode.

Mit Richard Cellarius ist ein Chemiker von umfassenden technischen Kenntnissen und reichen praktischen Erfahrungen dahingegangen.

[A. 33.]

Eduard Schenk.



## Herstellungs- und Anwendungsverfahren.

Von Patentanwalt Dr. EMIL MÜLLER, Berlin.

(Eingeg. am 11./2. 1922)

Bis vor kurzem hatte die Praxis des Patentamts das Verfahren zur Herstellung eines Stoffes nicht in einem besonderen Anspruch neben dem Verfahren zur Anwendung des Stoffes geschützt. Wenn beispielsweise erfunden wurde, daß durch Kombination verschiedener Stoffe ein neuer Stoff erhalten wurde, der als Farbstoff geeignet war, so wurde nicht neben dem Verfahren zur Herstellung des Farbstoffes in einem Anspruch auch noch das Verfahren zur Anwendung des Farbstoffes, d. h. zum Färben in einem besonderen Anspruch geschützt; es wurde nur ein Anspruch entweder auf das Herstellungs- oder auf das Anwendungsverfahren gegeben.

In einer neueren Entscheidung ist die Praxis des Patentamts etwas von ihrem alten Standpunkt abgerückt. Es handelte sich darum,

dass durch Mischen verschiedener Stoffe eine Lösung erhalten wurde, die die Eigenschaft hatte, daß sie als Gerbmittel geeignet war. Das Patentamt hat hier einen Anspruch erteilt, der die Herstellung der Mischung und die Anwendung zum Gerben in einem Anspruch enthält. Der Anspruch lautet: „Verfahren zum Gerben von Häuten, darin bestehend, daß man . . . in solcher Menge zusammenbringt, daß eine . . . Lösung entsteht und in diese die Häute einlegt.“

Das Patentamt hat die besonderen Ansprüche auf das Herstellungsverfahren der Lösung resp. auf das Anwendungsverfahren mit der Begründung abgelehnt, daß die Herstellung der Lösung an und für sich zwar neu sei, aber in der Herstellung läge nichts Erforderliches, sondern das Erforderliche läge erst darin, daß man erkannt habe, daß diese Lösung als Gerbmittel brauchbar sei. Es müsse das Merkmal, das das Erforderliche ausmache, in den Anspruch hinein.

Das ist die Grundlage der Auffassung. Warum das Merkmal mit in den Anspruch hinein müsse, wird nicht weiter gesagt, sondern es wird das schlechtweg als selbstverständlich hingestellt.